

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Blue Cube Germany Assets GmbH & Co KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 06. 2020
— 4.1-CUX903011031 / LG 19-035 – 10 bi —**

Die Blue Cube Germany Assets GmbH & Co KG, Bützflether Sand 2, 21683 Stade hat mit Schreiben v. 25.11.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung der Bisphenol-/Epoxy-Anlage am Standort in 21683 Stade, Bützflether Sand 2, Gemarkung Stade, Flur 24, Flurstück 1/122, beantragt.

Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Anlagenkapazität von 135.000 t/a auf 146.000 t/a durch den Bau und Betrieb einer zweiten Waschstraße und Erweiterung der Mischkapazität im Bereich Epichlorhydrin und Bisphenol-A, verbunden mit Maßnahmen zur Verbesserung des Kühlsystems durch Wärmetauscher und Verdunstungskühlanlage sowie der Installation einer Abwasservorbehandlung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin bis zum 10.06.2020 vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Die vorgesehenen Änderungen werden in dem mit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 326/2 der Stadt Stade vom 28. Oktober 1976 ausgewiesenen Industriegebiet zwischen Stader Elbstraße (L110), Straße zum alten Pionierübungsplatz, alter Gemeindegrenze Stadt Stade/ehemaliger Gemeinde Bützfleth und altem Landesschutzdeich innerhalb eines umzäunten Chemieparks umgesetzt. Der zusätzliche Flächenverbrauch fällt im Vergleich zur bereits versiegelten und industriell genutzten Fläche gering aus.

Durch das Bauvorhaben sind auf dem Baugrundstück keine gemäß § 22 NAGB-NatSchG geschützten Biotope, keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 -30 BNatSchG und keine FFH- oder Vogelschutzgebiete und sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des vierten Kapitels des BNatSchG betroffen.

Für die beantragten Änderungen der Anlage kommen Technologien zur Anwendung, die sich bereits seit langem bewährt haben und dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Das Handling mit den Stoffen und Gemischen findet, mit Ausnahme der Abwasservorbehandlung und der Verdunstungskühlanlage, in geschlossenen Anlagenkomponenten statt. Sämtliche Anlagenkomponenten werden auf WHG-Flächen errichtet. Es existieren Rinnensysteme, die der Ableitung von austretenden wassergefährdenden Stoffen, kontaminierten Niederschlagswasser und Löschwasser dienen. Die abgeleiteten Mengen werden in einem entsprechenden Havariebeckensystem aufgefangen. Die Anforderungen aus dem Wasserrecht (AwSV) werden durch geeignete Maßnahmen z.B. Nachweise zur Eignung der eingesetzten Bauteile, Werkstoffe,

Beschichtungen sowie Verwendung möglichst geschweißter Rohrleitung und Reduzierung der Flanschverbindungen umgesetzt. Das Risiko eines Eintrages ins Grundwasser ist als gering zu bewerten.

Die möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm wurden gutachterlich bewertet. In der Immissionsprognose der Fa. Müller-BBM vom 21.08.2019 kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass es an allen betrachteten Immissionsorten zu einer Minderung der Beurteilungspegel kommt, weil die vorgesehenen Schallminderungsmaßnahmen im bestehenden Anlagenbestand eine höhere Minderung einbringen, als die Zuwächse durch neu hinzutretende Emissionsquellen.

In seiner sicherheitstechnischen Stellungnahme kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass durch die beantragten Änderungen des Betriebsbereichs Blue Cube Germany Assets GmbH & Co KG keine neuen Gefährdungsmerkmale hinzukommen, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls nicht vergrößert und die Auswirkungen eines eventuell eintretenden Störfalls sich nicht verschlimmern. Neue und zusätzlich verwendete Stoffe besitzen keine zusätzliche Störfallrelevanz aufgrund ihrer Eigenschaften. Die Änderungen sind nicht abstandsbestimmend im Hinblick auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten. Die Prozesse finden, mit Ausnahme der Abwasservorbehandlung und der Verdunstungskühlanlage, in geschlossenen Anlagenkomponenten statt. Bei der Abwasservorbehandlung ist nicht mit signifikanten Emissionen zu rechnen und die Verdunstungskühlanlage wird entsprechend den Anforderungen der 42. BImSchV betrieben und messtechnisch überwacht.

Klimabedingte Gefährdungen sind nicht zu erwarten. Das Anlagengelände ist in Bezug auf Überschwemmungsgefahren gesichert und das technische Equipment statisch ausreichend gegen Windlasten gesichert.

Eine Betroffenheit artenschutzrechtliche Belange ist mit der beantragten Erweiterung nicht zu erwarten.

Besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor. Von den im Verfahren beteilig-

ten Behörden wurde nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die in diesem Verfahren beantragten Änderungen der Bisphenol-/Epoxy-Anlage nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.